

# **Leitfaden für Feriencamps und außerschulische Jugendarbeit**

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend

Wien, 4. Juni 2020

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 4. Juni 2020

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

## **Inhalt**

<b>Begriffsklärung.....</b>	<b>5</b>
<b>Allgemeine Voraussetzungen .....</b>	<b>6</b>
<b>Besondere Voraussetzungen .....</b>	<b>7</b>
<b>Personenbeschränkungen .....</b>	<b>9</b>
<b>Informationsbereitstellung.....</b>	<b>10</b>
<b>Grundsätzliche Hygieneempfehlungen .....</b>	<b>11</b>
<b>Prävention .....</b>	<b>13</b>
<b>Wichtige Fragen für die Planung eines Ferien camps.....</b>	<b>14</b>
<b>Häufig gestellte Fragen.....</b>	<b>15</b>

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung) ist das Betreten der Einrichtungen und die Teilnahme an Angeboten der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundesjugendförderungsgesetzes erlaubt.

Die Bundesregierung hat weitere Lockerungsschritte ab 15. Juni 2020 angekündigt. Darunter fällt auch, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nur noch in folgenden Fällen verpflichtend ist:

- im öffentlichen Verkehr,
- in Apotheken und dem Gesundheitsbereich, sowie wenn im Dienstleistungsbereich aufgrund der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Dienstleister und Kunde nicht eingehalten werden kann (z.B. beim Friseur oder Angestellte in der Gastronomie).

<https://www.bundestkanzleramt.gv.at/bundestkanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2020/bundestkanzler-kurz-weitere-erleichterungen-ab-15-juni-appell-fuer-mehr-eigenverantwortung.html>

# Begriffsklärung

Seit 29. Mai 2020 werden alle **Angebote** der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit als Veranstaltungen im Sinne der Verordnung angesehen.

§ 10. (1) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

Diese Form der Regelung ermöglicht ein einheitliches Vorgehen für alle Angebote der außerschulischen Jugendarbeit. Im Sinne dieser Verordnung ist zum Beispiel ein Sommerlager als Veranstaltung anzusehen.

Bei Angeboten der außerschulischen Jugendarbeit sind maximal 100 Besuchende erlaubt. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden nicht eingerechnet (siehe dazu auch Pkt. Personenbeschränkung). Weiterhin ist ein Abstand von 1 Meter zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, verpflichtend einzuhalten. In geschlossenen öffentlichen Räumen müssen Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr aufgrund der aktuellen Verordnung einen Mund-Nasenschutz tragen.

Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit wie beispielsweise Jugendzentren oder Vereinsräumlichkeiten werden als Kundenbereich von Betriebsstätten im Sinne der Verordnung angesehen. Der Sicherheitsabstand von 1 Meter muss weiterhin gewährleistet werden und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist in geschlossenen Räumen verpflichtend. Beim Betreten von Veranstaltungsorten in Jugendeinrichtungen sind sinngemäß die Bestimmungen für Veranstaltungen anzuwenden.

Die Definition der außerschulischen Jugendberziehung und Jugendarbeit leitet sich aus dem Bundesjugendförderungsgesetz §2 Abs.3 ab. <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/jugend/jugendfoerderung/jugendfoerderungsgesetz.html>

# Allgemeine Voraussetzungen

Die nachfolgenden Regelungen sind einzuhalten:

- Verwendung von Mund-Nasen-Schutz in geschlossenen Räumen. Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz gilt bei Veranstaltungen nicht, wenn sich die Besuchenden auf den gekennzeichneten und ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten und dabei der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden kann.
- Kinder unter 6 Jahren brauchen keinen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können, sind von der MNS-Pflicht ausgenommen.
- Einhaltung eines Mindestabstands von 1 Meter zwischen Teilnehmenden, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.
- Einhaltung der Hygienemaßnahmen.
- Einhaltung der Personengrenzen für Veranstaltungen. Es sind maximal 100 Personen zulässig. Unter gewissen Voraussetzungen kann diese Personengrenze ab 1. Juli 2020 überschritten werden. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung bzw. des Angebotes der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit erforderlich sind, werden nicht eingerechnet.
- Weitere Lockerungsschritte bezüglich Mund-Nasen-Schutz gibt es voraussichtlich ab 15. Juni 2020.

# Besondere Voraussetzungen

Die Durchführung von Aktivitäten der außerschulischen Jugendarbeit kann die Einhaltung weiterer Bestimmungen der COVID-19-Lockerungsverordnung mit sich bringen. So müssen zum Beispiel bei Nächtigungen oder bei der Ausübung von Sportarten weitere Bestimmungen berücksichtigt werden.

Für Nächtigungen sind die Bestimmungen gemäß § 7 (Beherbergungsbetriebe) COVID-19-Lockerungsverordnung anzuwenden.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

<https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>

Für das Betreten von gastronomischen Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben sind die Bestimmungen gemäß § 6 (Gastgewerbe) COVID-19-Lockerungsverordnung anzuwenden.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

<https://www.sichere-gastfreundschaft.at/>

Für das Betreten von Sportstätten und der Ausübung von Sportarten in Sportstätten sind die Bestimmungen gemäß § 8 (Sport) COVID-19-

Lockerungsverordnung anzuwenden. Für die Sportausübung im öffentlichen Raum gilt §1.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

<https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>



# Personenbeschränkungen

Die Angebote der außerschulischen Jugendarbeit werden seit 29. Mai 2020 als **Veranstaltungen** im Sinne der COVID-19-Lockerungsverordnung definiert. Dies ermöglicht die Durchführung von Angeboten der außerschulischen Jugendarbeit bis 100 Personen. Gibt es zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, die den weiteren Bestimmungen entsprechen, dürfen ab 1. Juli 2020 auch deutlich mehr Personen teilnehmen.

Die Verordnung sieht folgende Regelung vor:

- Veranstaltungen mit 100 Personen dürfen stattfinden.
- Ab 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen zulässig.
- Ab 1. Juli 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 500 Personen im Freiluftbereich zulässig.
- Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen zulässig.
- Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 750 Personen im Freiluftbereich zulässig.

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen. Die Angaben beziehen sich auf Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmende.

Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz gilt nicht, wenn sich die Besuchenden auf den gekennzeichneten und ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten und dabei der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden kann.

Bei Veranstaltungen über 100 Personen muss die veranstaltende Organisation eine/n COVID-19-Beauftragte/n bestellen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen.

Ohne verbindlichen landesrechtlichen Vorschriften vorzugreifen empfiehlt das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend folgende Maßnahmen bei der Durchführung von Angeboten der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit:

# Informationsbereitstellung

- Hinweisschild zu Schutzmaßnahmen ist am Eingang zu einem Angebot bzw. der Einrichtung gut sichtbar anzubringen.
- Leitfaden bereitstellen - Download unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)
  - Vorgehen bei COVID-19-Verdachtsfällen
  - Schutzmaßnahmen
- Krankheitssymptome:
  - Beim Auftreten von Krankheitssymptomen entsprechend der Verdachtsdefinition während eines Angebots oder in der Einrichtung: Rufnummer 1450 wählen.
  - Bei Krankheitsanzeichen bei Personal und Teilnehmenden vor der Durchführung eines Angebots oder dem Betreten der Einrichtung: Nicht betreten.

# Grundsätzliche Hygieneempfehlungen

Für die Anreise:

- MNS (Mund-Nasen-Schutz) Pflicht (ab 6 Jahren) gemäß Verordnung gilt in öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. Massenbeförderungsmitteln.
- Gem. § 4 Abs. 3 ist bei der Beförderung von Personen in Reisebussen § 1 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden, wonach gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.
- Fahrgemeinschaften: wenn die Insassen nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen, ist MNS-Pflicht einzuhalten und es dürfen maximal 2 Personen pro Sitzreihe befördert werden.

Für das Betreten und Aufhalten in geschlossenen Räumen:

- Vermeidung von Aufstauungen beim Eintreffen und Verlassen der Einrichtung.
- Abstand halten 1m, Sitzordnung so gestalten, dass die Einhaltung des Abstands gewährleistet ist.
- MNS oder entsprechender Schutz (z.B. mechanische Barrieren wie Plexiglasscheiben) für Personal und Jugendliche/Kinder. MNS für Kinder unter 6 Jahren nicht erforderlich.
- Händewaschen: Nach Betreten der Einrichtung und bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig (z.B. vor Einnahme von Mahlzeiten): mind. 30 Sekunden.
- Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen und für Kinder unerreichbar verwahren.
- Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen...).

Für Räumlichkeiten gilt:

- durch Gestaltung die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleisten.
- eventuell Zuweisung und Kennzeichnung der Sitzplätze.
- Hygiene sicherstellen insbesondere in Sanitäranlagen, keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern etc.

- Desinfektion in den Räumlichkeiten – insbesondere Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden.
- regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien und regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).

# Prävention

Obwohl die Ausarbeitung und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzepts sowie die Bestellung einer / eines COVID-19-Beauftragten erst bei Veranstaltungen über 100 Personen gemäß COVID-19 – Lockerungsverordnung verpflichtend sind, empfiehlt das BMAFJ Organisationen und Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit sich mit entsprechenden Überlegungen zu befassen. Ein ab 100 Personen verpflichtendes COVID-19-Präventionskonzept muss insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeitenden und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos beinhalten. Dazu zählen gemäß der Verordnung insbesondere:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.

Aktuelle Informationen für Jugendliche zu Corona finden sich auf dem Österreichischen Jugendportal unter <http://www.jugendportal.at/corona> sowie auf der Website des BMAFJ unter FAQ: Auswirkungen auf Jugendliche und Jugendarbeit.

# Wichtige Fragen für die Planung eines Feriencamps

- **Wieviele Personen werden erwartet?**

Es können maximal 100 Personen bei Ferien- und Sommercamps (ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze) teilnehmen. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden nicht eingerechnet. Bei Veranstaltungen über 100 Personen muss die veranstaltende Organisation eine/n COVID-19-Beauftragte/n bestellen sowie ein Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen.

- **Wann findet die Veranstaltung oder das Feriencamp statt?**

Diese Personengrenze kann unter gewissen Voraussetzungen mit 1. Juli 2020 überschritten werden. Siehe Kapitel Personenbeschränkungen.

- **Wo/Wie wird genächtigt?**

Nächtigungen in einem Schlaflager oder in Gemeinschaftsschlafräumen sind nur zulässig, wenn gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten wird oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung, wie zum Beispiel einer Trennwand, das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

- **Wo/Wie erfolgt die Essensausgabe/Verpflegung**

Für Kantinen gelten dieselben Bestimmungen wie für das Gastgewerbe. Ungeachtet der Benennung (Vereinsheim, Clubraum, Buffet), wird als Kantine ein Ort bezeichnet, an dem Getränke oder Speisen ausgegeben werden

# Häufig gestellte Fragen

## Was, wenn in Matratzenlagern/Gemeinschaftsschlafräumen nur Mitglieder der selben Gruppe übernachten?

§ 7 Abs. 4 der COVID-19-Lockerungsverordnung bestimmt, dass die Nächtigung in einem Schlaflager oder in Gemeinschaftsschlafräumen nur zulässig ist, wenn gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten wird oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Sonderregelungen hinsichtlich Gruppen sind nicht vorgesehen.

## Ist ein 10-Personen-Zelt eine gemeinsame Wohneinheit? Ist ein Haus, das eine Gruppe nur für sich gemietet hat, eine gemeinsame Wohneinheit, auch wenn es in diesem Haus mehrere Schlafräume gibt?

Der Unterschied zwischen Gemeinschaftsschlafräumen/Schlaflagern und Wohneinheiten ist folgender:

- Gemeinschaftsschlafraum/Schlaflager: Es ist intendiert, dass grundsätzlich fremde Personen in einem gemeinsamen Raum schlafen (das ist z.B. beim Zelt eines Ferienlagers vermutlich der Fall).
- Wohneinheit: Diese wird bewusst mit im Vorherein ausgewählten, bestimmten Personen geteilt, mit denen man meist im gemeinsamen Haushalt lebt oder zumindest auch gemeinsame Berührungspunkte im Alltag hat.

Wird es möglich sein, dass eine Gruppe unter sich, auch wenn sie auf mehrere Zimmer verteilt schläft, als „Gästegruppe“ geführt wird und untereinander keinen Mindestabstand einhalten muss. Wenn ja, wie groß darf diese Gruppe maximal sein?

Als Gästegruppe sind lediglich Personen definiert, die in der gemeinsamen Wohneinheit wohnen. Wohneinheit-übergreifend ist dies folglich nicht möglich.

**Beziehen sich die Fahrgemeinschaften auch auf gemietete, große Busse?**

Gem. § 4 Abs. 3 ist bei der Beförderung von Personen in Reisebussen § 1 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden, wonach gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

Mehr Infos und Kontakt unter: <https://www.sozialministerium.at/buergerservice@sozialministerium.at>